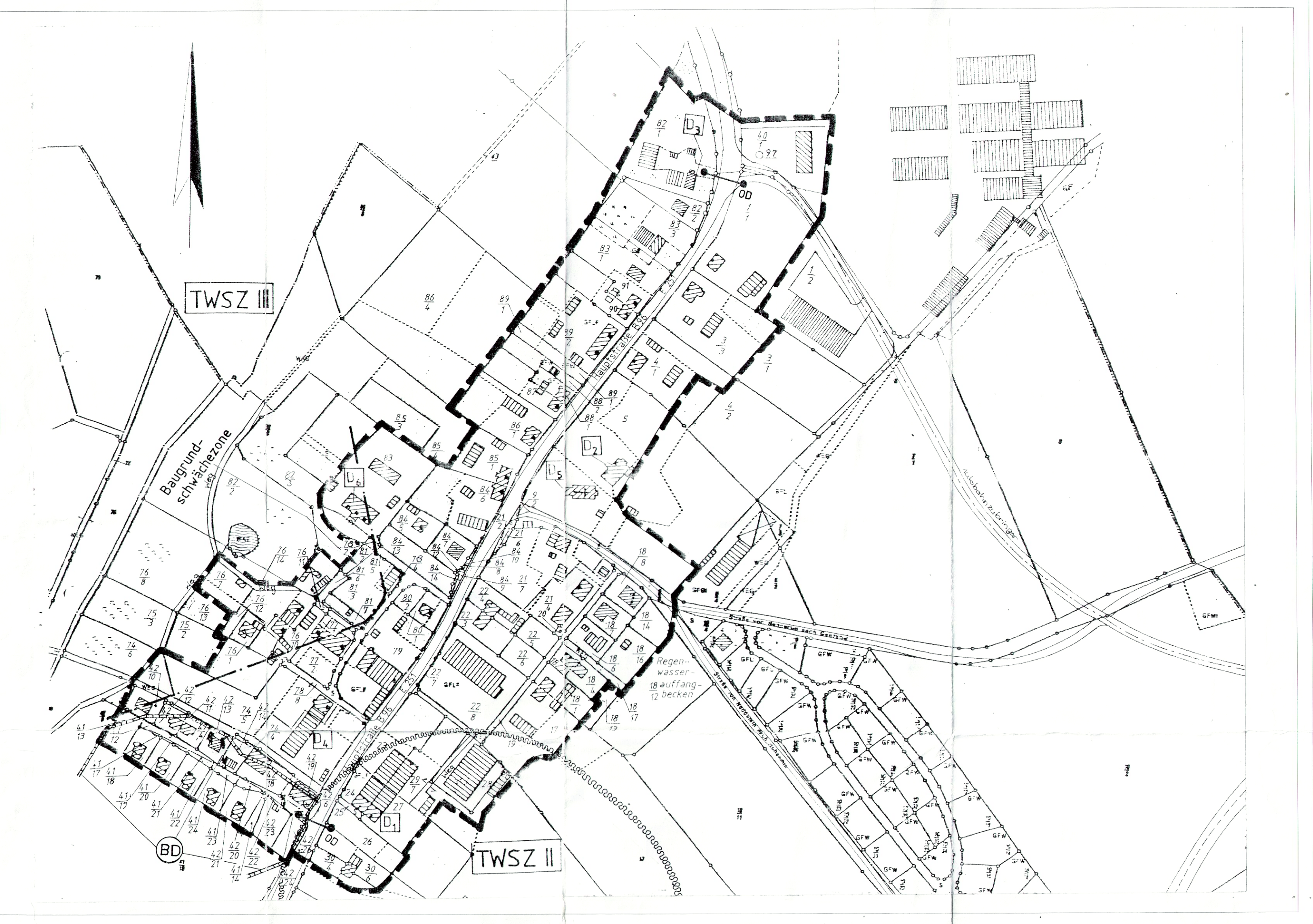


Ergänzungssatzung des Ortsteiles Neddemin

der Gemeinde Neddemin



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
- vorr. Wohn- und Nebengebäude
- vorr. Flurstücke/Flurstücksnummern
- Parkanlage
- Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- Hauptstraße 2, 3, 4, 5 ehem. Gulsschneue
- Hauptstraße 13/14 Pfarrhof mit Pfarrhaus und Garten
- Hauptstraße 18 Wohnhaus
- Hauptstraße 40/41 ehem. Gutsstall
- Kirche mit Erbbegräbnis und romanischen Taufstein
- Hauptstraße 30/31/32 Gutshaus mit Park
- Bodendenkmale
- Ortsdurchfahrtsgrenzen B 96 (OD)
- TWSZ II (Trinkwasserschutzzone II)
- Baugrundschwächezone
- Wasserfläche

HINWEISE Fortsetzung

Landesamt für Bodendenkmalpflege Fortsetzung

Landesamt für Bodendenkmalpflege Fortsetzung

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. Land Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff (DSchG M-V)) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestalten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und fröngeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdengriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gem. § 7 Abs. 7 DSchG M-V einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M - V

Naturschutz und Landschaftspflege

- Im Vollzug des Artenschutzrechtes ist auf die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG hinzuweisen:
- Verbot u. a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nest-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.
  - Verbot u. a. des Ausgrabens, Beschädigens oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.
  - Es ist davon auszugehen, dass bei Eingriffstatbeständen diese Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die dafür zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Untere Naturschutzbehörde. Sollten nach Abschluss des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt werden, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelungen gemäß § 8 BNatSchG erfasst worden sind, gelten die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 BNatSchG unmittelbar, d. h. es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu beantragen.

Geologischer Dienst

Bei geplanten Baumaßnahmen in der Baugrundschwächezone sind Baugrunduntersuchungen erforderlich.

Straßenbauamt Neustrelitz

Für die Ortstase Neddemin liegen 3 Varianten einer langfristig angesachten Teilstreckung im Zuge der B 96 vor. Bei weiteren Planungen sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

HINWEISE

edis Energie Nord AG

Im Rahmen konkreter Planungen ist eine Abstimmung mit der edis Energie Nord AG erforderlich.

Deutsche Telekom AG

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Im Rahmen konkreter Planungen ist eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom erforderlich.

Ostmecklenburgische Gasversorgung Neubrandenburg GmbH

Die OMG ist in weitere Planungen einzubeziehen. Die Möglichkeit einer Gasversorgung besteht.

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Wasserversorgung)

Alle notwendigen Anschlüsse für die Trinkwasserversorgung erfolgen über die neuverlegte Trinkwasserleitung im Gehweg der B 96. Im Rahmen konkreter Planungen ist eine Abstimmung mit den Neubrandenburger Stadtwerken erforderlich.

Abwasserentsorgung

Im Rahmen konkreter Planungen ist eine Abstimmung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland erforderlich.

Trinkwasserschutzzonen (TWSZ)

Der gesamte Geltungsbereich liegt in der TWSZ III. Ein geringer Flächenanteil des Geltungsbereiches wird von der Trinkwasserschutzzone II eingenommen. Die in den Trinkwasserschutzzonen geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind zu berücksichtigen.

Landkreis Mecklenburg - Strelitz

Untere Verkehrsbehörde

Beim Ausbau der Stichstraßen (Gulshof) mit Anbindung an die B 96 bzw. beim Bau von neuen Grundstückszufahrten an der B 96 sind vor Baubeginn die Zustimmung des Bausträgers, hier das Straßenbauamt Neustrelitz einzuholen.

Immissionsschutz

Außerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin befindet sich die Milchviehanlage der Agrargenossenschaft "Trillensee" e. G. Neddemin. Der Schutzabstand dieser Milchviehanlage beträgt gemäß der VDI 3473 - Emissionsminderung Tierhaltung - Rinder Geruchsstoffe - 270 m zu Wohn- und Mischgebieten bzw. 195 m zu Dorfgebieten. Innerhalb dieses Schutzabstandes ist eine Wohnbebauung in der Regel nicht möglich, es sei denn, der Bauherr weist durch ein Gutachten nach, dass die Wohnbebauung keinen erheblichen Belastungen durch die Milchviehanlage ausgesetzt sein wird.

Landesamt für Bodendenkmalpflege

- Im Bereich der Ergänzungssatzung sind Bodendenkmale bekannt. Der gekennzeichnete Bereich, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sicher gestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß Wiligrad, 19069 Lubstorf.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UNF-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)) umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der Karte eingezeichneten Grenzen liegen. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 29.06.03 in Kraft getreten.



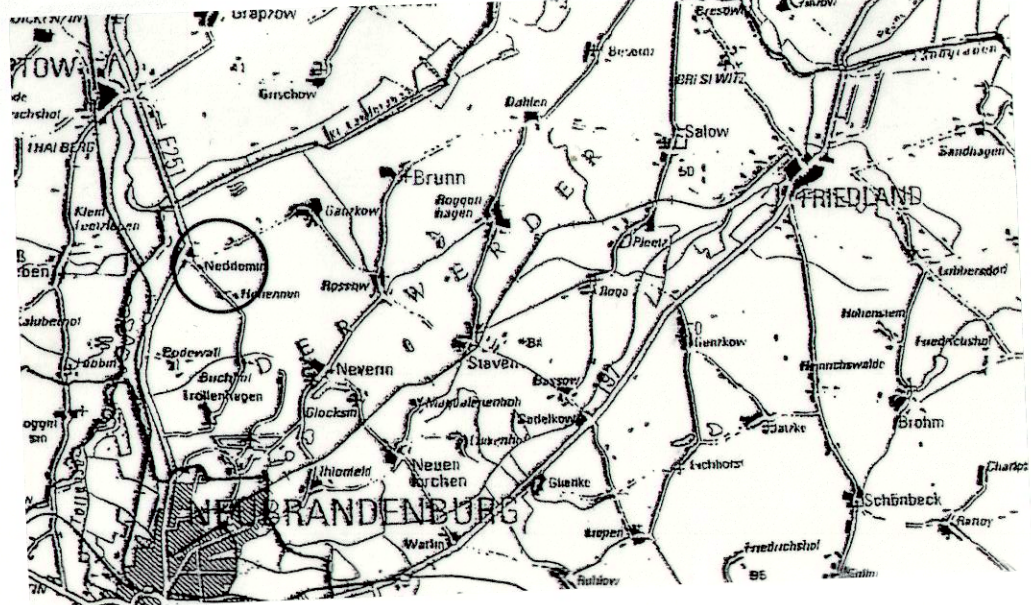
Ergänzungssatzung

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neddemin der Gemeinde Neddemin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung und mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen.



ÜBERSICHTSLAGEPLAN



Land Mecklenburg-Vorpommern Kreis Mecklenburg - Strelitz

Ergänzungssatzung

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neddemin der Gemeinde Neddemin

- Kopie -

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.01. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Nachrichten des Amtes Nevenin" vom/am 26.01.02. Neddemin, den 26.01.02. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.05.02 den Entwurf der Ergänzungssatzung Neddemin bestätigt und beschlossen diesen auszulegen. Neddemin, den 28.05.02. Bürgermeister
- Den betroffenen Bürgern wurde durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.02 bis zum 31.07.02 im Amt Nevenin zu folgenden Geschäftszeiten:  
Montag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 16:30 Uhr  
Dienstag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 17:30 Uhr  
Mittwoch 7:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 16:30 Uhr  
Freitag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr  
den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Nachrichten des Amtes Nevenin" am 15.06.02 bekanntgegeben. Neddemin, den 31.07.02. Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.10.02 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde bestätigt und den Betroffenen mitgeteilt. Neddemin, den 08.10.02. Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung Neddemin bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 08.10.02 von der Gemeindevertretung beschlossen. Neddemin, den 08.10.02. Bürgermeister
- Die Genehmigung der Ergänzungssatzung Neddemin wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde am 10. April 2003 Az. 1612 g IV mit / ohne Auflagen erteilt. Neddemin, den 15. April 03. Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertreter erfüllt. Die Hinweise wurden eingearbeitet. Die Erfüllung der Auflagen wurden durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde am 15.05.03 bestätigt. Neddemin, den 15.05.03. Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung Neddemin wird hiermit ausgeteilt. Neddemin, den 29.07.03. Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung Neddemin sowie die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung Neddemin auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 28.07.03 bis 28.07.03 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Nachrichten des Amtes Nevenin" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV-M-V) hingewiesen worden. Neddemin, den 29.07.03. Bürgermeister